

10. Ist die Staatsanwaltschaft befugt, zu Gunsten des Angeklagten die Wiedereinsetzung desselben in den vorigen Stand gegen die von diesem versäumte Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision zu beantragen?

St.P.D. §§. 44 flg. 338 Abs. 2.

IV. Straffenat. Beschl. v. 26. Mai 1891 g. B. Rep. 417/91.

I. Landgericht Schweidnitz.

Gründe:

Gegen das Urteil des Landgerichtes zu S. vom 17. April 1891, durch welches die Angeklagte wegen schwerer Kuppelei verurteilt worden, hat diese in einem vom 24. April 1891 datierten Schriftsatz die Revision eingelegt. Das richtig an das Landgericht adressierte Schriftstück ist noch am 24. April in die Hände des Staatsanwaltes zu S. gelangt, von diesem aber erst mittels Anschreibens vom 25. April an das Gericht abgegeben worden. Da sonach die Einlegung des Rechtsmittels verspätet war, hat die Staatsanwaltschaft, bevor die Zurückweisung desselben ausgesprochen worden, unter dem 27. April das Gesuch gestellt, die Angeklagte gegen die Versäumung der Frist zu restituieren.

Dem Antrage konnte jedoch nicht stattgegeben werden.

Das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat nicht das Wesen und die Natur eines Rechtsmittels, da ihm weder ein Devolutiv-, noch ein Suspensiveffekt beigelegt, ihm auch seine Stellung im Systeme der Strafprozeßordnung nicht im dritten Buche unter oder im Anschlusse an die Rechtsmittel zugewiesen worden ist. Schon aus diesem Grunde können die für die Rechtsmittel gegebenen Vorschriften, insbesondere die des §. 338 Abs. 2 St.P.O., nicht ohne weiteres bei demselben zur Anwendung gelangen. Es erscheint aber auch nicht zulässig, ihre Anwendbarkeit auf die Analogie zu gründen und demgemäß die Staatsanwaltschaft für befugt zu erachten, von dem Rechtsbehelfe auch zu Gunsten des Angeklagten Gebrauch zu machen.

Dem steht zunächst entgegen, daß das Institut nicht dem Zwecke dient, eine gerichtliche Entscheidung anzufechten und ihre Nachprüfung zu veranlassen, sondern daß es der Prozeßpartei eine Handhabe bieten will, sich gegen die sie unverschuldet treffenden Folgen zu wahren, welche das Gesetz an die Verabsäumung einer der von ihm vorgeschriebenen Fristen knüpft. Es will der Partei die Möglichkeit verschaffen, eine versäumte Prozeßhandlung noch nachzuholen mit der Wirkung der Rechtzeitigkeit. Da nun die Nachholung eines prozessualen Aktes lediglich von dem Willen der Prozeßpartei abhängt, so folgt, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu den persönlichen prozessualen Befugnissen gehört, welche nur von demjenigen ausgeübt werden können, welcher ihre Folgen für sich beansprucht. Gleichwie die Staatsanwaltschaft nicht auch die versäumte Prozeßhandlung für den Angeklagten nachzuholen in der Lage ist, steht ihr auch das Recht nicht zu, das dem Angeklagten gewährte Prozeßrecht der Restitution auszuüben.

Daß der Gesetzgeber das Institut in dieser Weise aufgefaßt wissen will, ergibt einerseits der Wortlaut des §. 44 St.P.O., der die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung davon abhängig macht, daß der Antragsteller an der Innehaltung der Frist verhindert worden; anderenteils folgt dies auch aus anderen Vorschriften des Gesetzes, wie beispielsweise aus dem Gebote des §. 382 Abs. 3 St.P.O., nach welchem die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung als Verzicht auf die letztere gilt. Auch diese Bestimmung

setzt voraus, daß dieselbe Prozeßpartei, welche das Rechtsmittel eingelegt hat, auch das Gesuch um Restitution anbringt.

Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ebenso zu den außerordentlichen Rechtsmitteln gehört, wie man die Wiederaufnahme des Verfahrens zu ihnen zählt, so würde doch auch aus dieser Annahme ein Schluß auf die Zulässigkeit analoger Anwendung der Rechtsmittelvorschriften auf die außerordentlichen Rechtsmittel nicht gerechtfertigt sein. Denn wenn der §. 405 St.P.O. eine ausdrückliche Vorschrift für die Wiederaufnahme des Verfahrens giebt, so läßt dieser Umstand erkennen, daß der Gesetzgeber eine analoge Anwendung für ausgeschlossen gehalten und somit auch für den Rechtsbehelf der Restitution nicht angewendet wissen will.

Nach diesen Erörterungen muß das Gesuch der Staatsanwaltschaft als unzulässig verworfen werden.